

Besondere Vereinbarung/ Videoüberwachung durch ein Kamerasystem

Im Rahmen der vertraglichen Obliegenheiten gilt zusätzlich vereinbart, dass das gesamte Grundstück des in der Polizza als versichert angeführten Standortes der Photovoltaikanlage ständig durch ein Kamerasystem überwacht wird.

Der Nachweis über den Ankauf ist im Schadenfall zu erbringen.

Die Meldung des durch eine Bewegung ausgelösten Alarms hat an eine ständig besetzte Stelle – es gilt auch das Handy des Versicherungsnehmers – zu erfolgen. Die Aufzeichnungsdauer der Videoaufnahme muss mindestens 72 Stunden betragen.

Betreffend die Aufzeichnungsdauer wird außerdem vorausgesetzt, dass

- vor Löschen der Aufnahmen eine entsprechende Sichtung des Videomaterials vorgenommen wird und
- im Schadenfall oder bei Verdacht auf einen Schadenfall die Aufnahmen jedenfalls 72 Stunden aufzubewahren sind. Sollte das Videomaterial weiteren Aufschluss zu einem Tatvorgang geben, kann eine begründete, verhältnismäßig längere Aufbewahrungsdauer berechtigt sein und der Kunde auch zur längeren Speicherung aufgefordert werden